

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	08.10.2024	öffentlich	Beschlussfassung

**Weitergabe der ersparten Aufwendungen für die Kosten der
Unterkunft (KdU) an die Stufen Arbeits- und
Beschäftigungsförderung gGmbH (SAB) im Rahmen der Förderung
von Arbeitsverhältnissen nach § 16 i SGB II**

I. Beschlussantrag

Der Landkreis Göppingen gibt die in Folge der Lohnzahlung der SAB gGmbH nicht aufgewendeten Kosten der Unterkunft (KdU) abzüglich der Bundesbeteiligung an die SAB gGmbH weiter.

Die Weitergabe erfolgt wie bisher in Form einer monatlichen Pauschale. Die Pauschale beträgt 70 € pro Maßnahmeteilnehmer, für welchen der Lohnzuschuss weniger als 100% beträgt.

Die Förderung wird bis zum 31.12.2026 befristet. Für eine weitere Förderung ist unter Berücksichtigung der dann geltenden Rahmenbedingungen ein erneuter Beschluss des Sozialausschusses notwendig.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Am 06.10.2020 (BU 2020/155) und am 06.07.2022 (BU 2022/137) wurde Folgendes im Sozialausschuss beschlossen:

Der Landkreis Göppingen gibt die in Folge der Lohnzahlung der SAB gGmbH nicht aufgewendeten Kosten der Unterkunft (KdU) abzüglich der Bundesbeteiligung an die SAB gGmbH weiter.

Die Förderung wird zunächst auf weitere zwei Jahre (bis 31.12.2022) sowie mit einem weiteren Beschluss bis 31.12.2024 befristet verlängert. Für eine weitere Förderung ist unter Berücksichtigung der dann geltenden Rahmenbedingungen ein erneuter Beschluss des Sozialausschusses notwendig.

Die Stufen Arbeits- und Beschäftigungsförderung gGmbH (SAB gGmbH) hat mit Schreiben vom 25.06.2024 beim Landkreis Göppingen eine Verlängerung der Beschlüsse vom 06.10.2020 und vom 06.07.2022 beantragt.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die SAB gGmbH hat sich zur Aufgabe gemacht, schwervermittelbare Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, jugendliche Arbeitslose und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in ein arbeitstherapeutisches Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen und deren Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Die SAB gGmbH trägt sich finanziell größtenteils aus Eingliederungsleistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter Landkreis Göppingen, erwirtschafteten Erlösen, dem SGB III durch die Agentur für Arbeit Göppingen sowie aus Förderprojekten (z.B. Europäischer Sozialfond). Darüber hinaus ist die SAB gGmbH auf die Unterstützung durch Spenden angewiesen.

Durch das Teilhabechancengesetz wurde das SGB II zum 01.01.2019 durch den § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ergänzt. Zielgruppe sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, mind. 25 Jahre alt, welche innerhalb der letzten sieben Jahre mind. sechs Jahre im SGB II-Leistungsbezug waren. Bei der Zielgruppe handelt es sich somit um sehr arbeitsmarktferne Menschen.

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (Teilzeit/Vollzeit). Ein befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer von fünf Jahren ist zulässig. Der Arbeitgeber erhält für längstens fünf Jahre einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zzgl. pauschalierem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Das Arbeitsentgelt muss Tariflohn, kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder Mindestlohn entsprechen. In den ersten beiden Jahren beträgt der Lohnzuschuss 100%, im dritten Jahr 90%, im vierten Jahr 80% und im fünften Jahr 70%.

Es werden keine Regiekosten an den Arbeitgeber gezahlt.

Die degressive Gestaltung des Lohnzuschusses wird damit begründet, dass die Teilnehmer im Laufe der Beschäftigung Integrationsfortschritte erzielen und hierdurch für den Arbeitgeber wirtschaftlich einsetzbar sind. Auch wenn es im Laufe der Beschäftigung zu Integrationsfortschritten kommt, so führen diese in der Gesamtheit der Teilnehmer nicht dazu, dass die durch die Degressivität nicht erstatteten Lohnkosten durch die Teilnehmer erwirtschaftet werden. Das Defizit verbleibt bei der SAB gGmbH.

Die bei der SAB gGmbH beschäftigten und geförderten Menschen leiden häufig an körperlichen, psychischen und seelischen Erkrankungen. Diese gehen oft mit weiteren Problemstellungen, wie z.B. Schulden und Sucht einher. Daher ist die Arbeit der SAB gGmbH außerordentlich wichtig, um den Menschen wieder eine Tagesstruktur zu geben und sie auf die Herausforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ruft die kommunalen Träger im SGB II bzgl. der Umsetzung der Förderung nach § 16 i SGB II dazu auf, die Förderung flankierend zu unterstützen. Ganz konkret wird hier die Weitergabe der eingesparten kommunalen Anteile an den KdU vorgeschlagen.

Aufgrund der Fördervoraussetzungen (sechs Jahre SGB II-Leistungsbezug innerhalb der letzten sieben Jahre) ist davon auszugehen, dass die allermeisten Teilnehmer ohne die Maßnahme im SGB II-Leistungsbezug verblieben wären. Somit würde es sich bei Zustimmung zum Beschlussantrag zwar um die Verlängerung einer Freiwilligkeitsleistung handeln, allerdings würden die Kosten ohne die Maßnahme mit größter Wahrscheinlichkeit als Pflichtleistung innerhalb des SGB II anfallen.

Aktuell sind 41 Plätze (Stand: 30.06.2024) belegt. Davon erfüllen 17 Maßnahmeteilnehmer die Voraussetzungen für die Weitergabe der ersparten Aufwendungen.

III. Handlungsalternative

Der Beschlussantrag wird abgelehnt. Sollte die SAB gGmbH in der Folge keine weiteren Arbeitsverhältnisse nach § 16 i SGB II anbieten, so verbleiben die Leistungsbezieher aller Voraussicht nach im Leistungsbezug nach dem SGB II und der Landkreis hat die Kosten der Unterkunft als Pflichtleistung zu tragen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 12.200,- € an eingesparten Kosten der Unterkunft an die SAB gGmbH weitergeleitet. Im Jahr 2024 bis 05/2024 6.500,- €.

Für das Jahr 2024 (siehe Haushaltsplan 2024 des Landkreises Produktsachkonto 31.60.01.99.00 43180010 Seite 657) sind Freiwilligkeitsleistungen in Höhe von 30.000 € berücksichtigt.

Für das Jahr 2025 wird der Planansatz auf 20.000 € reduziert. Diese Summe war auch in der Vergangenheit auskömmlich.

Die Maßnahme wurde im aktuell laufenden Haushaltskonsolidierungsprozess als Einsparpotenzial identifiziert (Ifd. Nr. 237).

Hier bestünde eine Möglichkeit, eine Freiwilligkeitsleistung einzuschränken.

Da jedoch die allermeisten Maßnahmeteilnehmer ohne die Maßnahme im SGB II-Leistungsbezug verbleiben würden, handelt es sich um die Weitergabe von eingesparten Pflichtleistungen als Freiwilligkeitsleistung und stellt sich bei summarischer Betrachtung für den Landkreis kostenneutral dar.

Daher wurde diese Maßnahme im aktuellen Haushaltskonsolidierungsprozess nicht zur Umsetzung/Einsparung empfohlen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat